

Die Entschädigung von Schießstandsachverständigen

- eine Empfehlung des Deutschen Schützenbundes e.V. -

I. Allgemeine Feststellungen

Schießstandsachverständige werden im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Regel für die Beurteilung von Planungsunterlagen bei Neu- und Umbauten, die sicherheitstechnische Abnahme und Regelüberprüfung von Schießständen herangezogen. Oft treten hinsichtlich ihrer Entschädigung Fragen und Unklarheiten mit den jeweiligen Auftraggebern auf, sodass es notwendig erscheint, hier vonseiten des Deutschen Schützenbundes e.V. spezielle aktuelle Empfehlungen vorzulegen. Die vorliegende Fassung ersetzt die Empfehlungen Stand 05/1996.

Grundsätzlich kann wohl in diesem Bereich zwischen Privat- und Behördenaufträgen unterschieden werden; unabhängig von der Auftragsvergabe können staatliche Gebührenordnungen zu beachten sein. Hierzu zählen die „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure“ (HOAI in der Fassung vom 01.01.2002) und das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)¹, das das vorherige „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ (ZSEG) abgelöst hat.

Bei Privataufträgen (Werkverträgen) findet generell das JVEG keine Anwendung, bei Auftragsübernahme sollte eine individuelle Honorarvereinbarung getroffen werden. Architekten und Ingenieure können dann nach HOAI abrechnen, bei Zeithonoraren werden für jede Stunde für den Auftragnehmer Beträge von 38 bis 82 € in § 6 Abs.2 HOAI genannt. Schießstandsachverständige können bei Privataufträgen auch die Honorarstaffelung gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 JVEG zugrunde zu legen, die je nach Schwierigkeitsgrad der Begutachtung zwischen 50 und 95 € liegen.

Bei Gutachtensaufträgen durch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft müssen die Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG angewendet werden. Bei einem Gutachtenauftrag durch sonstige Behörden, insbesondere Verwaltungsbehörden wie im Fall der Schießstandsachverständigen bei Schießstandabnahmen und Regelüberprüfungen, ist das JVEG nur dann zwingend anwendbar, wenn die einzelne Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen bzw. Erlasse zur entsprechenden Anwendung verpflichtet ist; bei Verwaltungsbehörden ist das JVEG in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten heranzuziehen. Dies erfolgt meist durch Landesrecht; besteht eine solche Regelung, so müssten Architekten und Ingenieure bei Behördenaufträgen nach JVEG abrechnen. Mithin gelten dann die einzelnen Regelungen des JVEG in gleicher Weise für öffentlich bestellte und beendigte Sachverständige (Fachgebiet „Sicherheit von nicht-militärischen Schießständen“) sowie für anerkannte Schießstandsachverständige.

¹ „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“ BGBl. Jg. 2004 Teil 1 Nr. 21, S. 776, vom 12.05.2004

II. Anwendung des JVEG

Der Grundsatz der Vergütung für Sachverständige ist in § 8 Abs. 1 JVEG festgelegt.

Demnach erhalten Sachverständige als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen (§ 9 bis 11 JVEG)
- Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG)
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§ 7 und 12 JVEG).

II.1 Honorar

Die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe bestimmt sich nach der Anlage 1 JVEG. Wird die Leistung auf einem Sachgebiet erbracht, das in keiner Honorargruppe genannt wird (wie es bei Schießstandsachverständigen der Fall ist), ist sie unter Berücksichtigung der allgemeinen für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen.

Für die Bemessung der Honorargruppe sollten auch der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und andere besondere Umstände maßgebend sein, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war. Für Schießstandsachverständige kommen daher die Honorargruppen 1 mit 3 wie bei handwerklichen Sachverständigen in Betracht. Der Honorarsatz ist einheitlich über die gesamte erforderliche Zeit zu bemessen und liegt bei Gutachten von Schießstandsachverständigen im unteren Bereich des zulässigen Honorarrahmens (**50 bis 60 €/Std.**) gemäß § 9 Abs. 1 JVEG unter Berücksichtigung der Anlage 1.

Für die Berechnung der Zeitentschädigung ist neben der Höhe des Honorars die Anzahl der Stunden maßgeblicher Multiplikator. Sie richtet sich nach der insgesamt erforderlichen Zeit und ermittelt sich aus der Dauer der einzelnen Zeitabschnitte, die mit der Vorbereitung und Erledigung des Gutachtensauftrages in Zusammenhang stehen. Im Einzelnen können folgende Arbeitsabschnitte in Betracht kommen:

- Einsicht in und Prüfung von Karten und Plänen
- Durchführung von Orts- und Objektbesichtigung
- Vermessungen und Beschussversuche
- Reisezeiten zur Orts- und Objektbesichtigung
- Zeitaufwand für das Studium der einschlägigen Fachliteratur (nur in Ausnahmefällen bei besonders schwieriger Aufgabenstellung)
- Zeitaufwand für die Ausarbeitung des Gutachtens.

Folgende Tätigkeiten, die auch im Zusammenhang mit einem Gutachtensauftrag stehen können, kommen jedoch als Berechnungsfaktor nicht in Betracht:

- Aufstellung der Kostenrechnung
- Anfertigung des Übersendungsschreibens
- Übernachtungszeit und Zeit der Mittagspause
- Zeitversäumnis durch Autopanne, überflüssige Vergleichsbemühungen etc. .

Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit (s.o.) einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die bereits begonnene Stunde wird voll berechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 8 Abs. 2).

Es wird Schießstandsachverständigen vorgeschlagen, bei geringen Zeitabschnitten die Abrechnung auf viertel Stunden zu gliedern, also auch $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{3}{4}$ - Stunden analog der jeweiligen Honorarsumme für eine volle Stunde gestaffelt abzurechnen, insbesondere bei Regelüberprüfungen mit geringem Zeit - und Arbeitsaufwand.

II.2 Fahrkosten

Sofern der Sachverständige bei der Erledigung des Gutachtensauftrages seinen eigenen PKW benutzt, was bei einer oft im Außenbereich liegenden Schießanlage in der Regel der Fall sein wird, so kann er pro gefahrenen Kilometer 0,30 € berechnen. Die Erstattung der Fahrkosten ergibt sich ansonsten aus § 5 Abs. 2 JVEG.

II.3 Entschädigung für Aufwand (Abwesenheitsgeld)

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er zur Terminwahrnehmung (z.B. Ortsbesichtigung) von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (siehe dort) bestimmt.

Für notwendige Übernachtungen erhält der Sachverständige ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

II.2 Ersatz für sonstige Aufwendungen

Zusätzlich zu der vorgesehenen Vergütung kann der Sachverständige Ersatz der ihm tatsächlich entstandenen und notwendigen Auslagen beanspruchen. Es handelt sich dabei um solche Kosten, die nicht durch die Zeitentschädigung abgegolten werden, die dem Sachverständigen aber bei der Vorbereitung und der Abfassung seines Gutachtens entstanden sind. Hierbei sind gemäß JVEG folgende Kosten anzusetzen:

II.2.1 Ablichtungen

Für notwendige Fotokopien erhält der Sachverständige für die ersten 50 Fotokopien 0,50 € pro Seite und für jede weitere für jeden weitere Seite 0,15 € ersetzt. Für die Anfertigung von Farbkopien werden 2 € je Seite ersetzt.

II.2.2 **Lichtbilder**

Für die zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderlichen Lichtbildern oder an deren Stelle tretenden Farbausdrucke werden für den ersten Abzug oder Ausdruck 2 € und für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck 0,50 €

II.2.3 **Schreibgebühren**

Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG je angefangene 1 000 Anschläge 0,75 € ersetzt; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen.

Es bestehen aber keine Bedenken, wie bisher in Anlehnung an das ZSEG für die Originalseiten je Seite 1 € (entspricht ~ 1500 Anschläge/ Seite) in Rechnung zu stellen und für eventuell erforderliche Abdrucke je Seite 0,50 € (analog II.2.1).

II.2.4 **sonstige Auslagen**

Ersetzt werden auch gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 JVEG die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten. Pauschalierungen sind nicht zulässig.

So können die für eine Untersuchung bzw. Begutachtung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, z.B. Munition für Beschussversuche und dafür benötigtes Material, in Rechnung gestellt werden.

III. **Muster einer Kostenrechnung**

In der Anlage wird das Muster einer Kostenrechnung nach JVEG vorgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jedes Gutachten bzw. jede einzelne Schießstandabnahme grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen sind. Pauschalierungen, wie z.B. für eine Regelüberprüfung eines „Luftgewehr“-Schießstandes allgemein ohne Einzelnachweis Kosten von 75 € anzusetzen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Werden an einem Tag mehrere Schießstände abgenommen, so kann es sinnvoll sein, die für alle Betroffenen gemeinsam anfallenden Kosten für Anfahrt vom Aufenthaltsort zu den einzelnen Anlagen und Rückfahrt von der letzten Einsatzstelle nach Hause entsprechend - im Einvernehmen mit der beauftragenden Behörde - zu splitten. Für die Einzelüberprüfungen sind grundsätzlich die tatsächlichen Zeitanteile anzusetzen, bei gleichartiger Überprüfungsdauer kann auch hier eine Aufteilung des gesamten Zeitaufwandes möglich sein.

Quelle: „Sonderausgabe JVEG“ des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. (IfS)

zusammengestellt:

D. Stiefel

Bundesreferent für Schießstandsachverständige des DSB
Pfaffenhofen, den 12.11.2005

Muster einer Kostenrechnung für Schießstandsachverständige

Willi Mustermann
Schießstandsachverständiger

Köln, den 01.11.2005

Landratsamt XY

Vollzug des Waffengesetzes

Sicherheitstechnische Abnahme einer Schießstätte gemäß § 12 Abs.1 AWaffV
hier: neu errichtete Schießanlage der SG „Gut Schuss“

Ihr Ersuchen vom 15.10.2005, Az. 301-25/3 Dst

Rechnung Nr. GA 01.11/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in Ihrem Auftrag am 20.10.2005 durchgeführte sicherheitstechnische Abnahme der o.a. Schießstätte und Erstellung eines schriftlichen Gutachtens stelle ich in Rechnung:

A) Zeitaufwand

| | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Ortsbesichtigung einschl. Hin- und Rückfahrt | 1,75 Std. |
| 2. Durchsicht von Plänen und Nachrechnen der Hochblenden | 0,50 Std. |
| 3. Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens | 1,50 Std. |
| ----- | |
| | Gesamtzahl der Stunden 3,75 Std. |
| 4. Stundensatz 60,-- € | 3,75 x 60 € = € <u>225,00</u> |

B) Ersatz von Aufwendungen

| | |
|--|--|
| 1. Fahrtkosten 25 km x 0,30 € | € 7,50 |
| 2. Schreibkosten | |
| 4 Seiten Original a 1,-- € (~ 1500 Anschläge/ Seite) | |
| 8 Seiten Kopien/ Abdruck a 0,50- € | € 8,00 |
| 4. Portokosten | € 2,90 |
| ----- | |
| | Auslagen gesamt: € <u>18,40</u> |

C) Gesamtentschädigung

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| A. Honorar für Leistungen | € 225,00 |
| B. Ersatz von Aufwendungen | € 18,40 |
| ----- | |
| | Gesamt: € 243,40 |

(Hinweis: Eine Berücksichtigung der Mehrwertsteuer erfolgt in dieser Musterrechnung nicht, weil Schießstandsachverständige nicht einheitlich dies gewerblich betreiben bzw. zur Ausweisung der MwSt. verpflichtet bzw. berechtigt sind.)

Ich bitte den Gesamtbetrag von €243,40 ohne Abzüge innerhalb von vier Wochen auf mein oben stehendes Konto zu überweisen.